



WR	0
Z	II
GRZ	0,4
GFZ	0,8
MIT AUSNAHME S. SATZUNGSTEXT	

WR	0*
Z	I
GRZ	0,4
GFZ	0,5
MIT AUSNAHME S. SATZUNGSTEXT	

WR	0
Z	II
GRZ	0,4
GFZ	0,8
MIT AUSNAHME S. SATZUNGSTEXT	

WR	I
Z	J
GRZ	0,6
GFZ	0,6
MIT AUSNAHME S. SATZUNGSTEXT	

WR	9
Z	I
GRZ	0,4
GFZ	0,5
MIT AUSNAHME S. SATZUNGSTEXT	

### PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAß)

	<b>WS</b> KLEINSIEDLUNGSGEBIET
	<b>WA</b> ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	<b>MD</b> DORFGEMEINSCHAFTS- GEBIET
	<b>MI</b> MISCHGEBIET
	<b>MK</b> KERNGEBIET
	<b>GE</b> GEWERBEGEBIET
	<b>GI</b> INDUSTRIEGEBIET
	<b>SO</b> SONDERGEBIET
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z. B.
	SCHULE

Z	Z III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Röm. Ziffer im Kreis)	(Röm. Ziffer im Kreis)
GRZ	0,4	Grundflächenzahl (Dezimalzahl)	(Dezimalzahl)
GFZ	0,8	Geschossflächenzahl (Dezimalzahl)	(Dezimalzahl)
GFZ	0,5	Geschossflächenzahl (Dezimalzahl)	(Dezimalzahl)
BMZ	3,0	Baumassenzahl (Dezimalzahl)	(Dezimalzahl)
0*	0*	Offene Bauweise	Offene Bauweise
0*	0*	Hausgruppen zulässig	Hausgruppen zulässig
0*	0*	Geschlossene Bauweise	Geschlossene Bauweise
0*	0*	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
0*	0*	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung z. B. von Baugeländen	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung z. B. von Baugeländen
0*	0*	Baugrenze	Baugrenze
0*	0*	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
0*	0*	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
0*	0*	Darstellung von vorhandenen Bäumen und Sträuchern	Darstellung von vorhandenen Bäumen und Sträuchern
0*	0*	Grünflächen mit Zeichen über Art der Anlage z. B.	Grünflächen mit Zeichen über Art der Anlage z. B.
0*	0*	Spielplatz	Spielplatz
0*	0*	Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für die Landwirtschaft

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
	SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN Z. B. WANDERWEGE
	FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	ARKADEN
	AUSKRAGUNGEN
	VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.
	TRAFOP
	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.
	PUMPWERK
	FÖHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z. B.
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	DARSTELLUNG DER FÖHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNFVERFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FÖHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FÖHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)

	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGSPLANUNGEN
	NATURSCHUTZ
	LANDSCHAFTS-SCHUTZ
	WASSERSCHUTZ
	QUELLENSCHUTZ
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
	OBERIRDISCHE GEWÄSSER
	FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR SICHTDREIECKE

### BEBAUUNGSPLAN NR. 298II PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM ... 24.7.1969 ... 1969 ...

SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH (NACHZUTREFFENDES STREICHEN).

KATASTERNAMT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 14.11.1969 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 298 BESCHLOSSEN UND HAT AM 12.11.1969 DER ÄNDERUNG LUNCH DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF NR. 298II ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 24.7.1969 STADT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH § 10 BBAUG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OLDENBURG, DEN 24.7.1970 (DATUM DES RATSCHESSLUSSES) OBERBÜRGERMEISTER OBERSTADTDIREKTOR

**GENEHMIGT**  
 NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) GEMÄSS VERORDNUNG VOM 12. FEBRUAR 1970 DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG  
 Oldenburg, den 24.7.1970

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBAUG SIND AM 24.7.1970 ÖRUBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

RECHTSVERBLINDLICH AB: ... 24.7.1970 ...